

KANTON SOLOTHURN

Gemeinde Mümliswil - Ramiswil

SCHUTZZONENREGLEMENT

Für die Schürlibodenquelle der Wasserversorgung Mümliswil

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN

1: 2'000 vom 22. Juni 1998, rev. 20.09.99

Solothurn, 30. September 1999

Dr. Henri Krusse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Mümliswil - Ramiswil

Schutzzonenreglement

für die Schürlibodenquelle der Wasserversorgung Mümliswil

20. Juni 1998, rev. 20.09.99

Die Einwohnergemeinde Mümliswil – Ramiswil erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, § 14 ff und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 3.12.1978 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer /GSV vom 17.2.1981, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan 1:2'000 ausgeschiedene Schutzzone für die obgenannte Fassung, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Einwohnergemeinde Mümliswil – Ramiswil, Dorfteil Mümliswil dient.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- | | | |
|-----|---|---|
| S 1 | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung |
| S 2 | = | engere Schutzzone |
| S 3 | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S 2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich |

- 2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abgestimmt werden, wobei die unterstehenden weitergehenden Begrenzungen zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- Gemäss
- IP-Richtlinie des Kantons Solothurn
 - Gesamtbetrieblichem Nährstoffhaushalt der LBL mit Begrenzung des Stickstoffeinsatzes für IP-Betriebe und mit einer Stickstofftoleranz von maximal 10 %
- sowie generell:**
- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

- 3) Anwenden der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen;
- brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche), oder nur dann, wenn der Acker innert 5 Tage danach bepflanzt oder besät wird.

Für Flüssigdünger, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Die Einzelgaben von Gülle (1:1 verdünnt) sind in der Schutzzone S3 auf 30 m³/ha zu beschränken.
- Das oberflächliche Abfließen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Erdverlegte Güllenverschlauchungen sind nicht gestattet. Oberirdisch geführte und streng überwachte Güllenverschlauchungen sind gestattet.
- während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.

Für Mist gilt zudem:

- Pro Jahr darf bis max. 60 t/ha ausgebracht werden. Pro Gabe darf nicht mehr als 20 t pro ha ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vorallem muss der Mist gut zerkleinert werden.

Für Kompost gelten die Mengenangaben der FAC-Liebefeld und Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 27.10.1993. Auch für die Anwendung von Kompost ist eine ausgeglichene Nährstoffbilanz Voraussetzung.

- 4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 27.10.1993.
- 5) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglementes. Es ist laufend zu aktualisieren. Auf Veranlassung der Wasserversorgung teilt die Gemeinde den Landwirten, nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst am bäuerlichen Bildungszentrum Wallierhof, die Ergänzungen jeweils mit. Diese Fachstelle ist im weiteren jederzeit bereit, die Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten. Für die in der Schutzzone zugelassenen Mittel gelten die Verwendungsvorschriften der IP-Richtlinie.
Die Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten.
Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- 6) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximaler Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen.
- 7) Gemäss der Informationsschrift „Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen“, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994.
- 8) Nur mit dichtem Belag und einer Platzentwässerung.
- 9) Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen und in S 2 nur mit einer kantonalen Ausnahmenbewilligung erlaubt. Weiter ist die saubere Ableitung der anfallenden Gülle aus S 2 sicherzustellen.

	Schutzzone		
	S 1	S 2	S 3
3.2 Sport- und Parkanlagen			
- Sportplätze und Freibäder generell	-	-	+1)
- Zeltplätzen	-	-	+
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-

1) Zur Pflege der Anlage gelten die gleichen Bestimmungen wie in Anmerkung 5 des Art. 3.1

	Schutzzone		
	S 1	S 2	S 3
3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)¹⁾ (Bestehende Bauten s. Art. 4)			
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gela- gert werden; zugelassen sind allenfalls Mineral- ölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwen- det, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden	-	-	+
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grund- wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen ³⁾	+	+	+
- Drainageleitungen	-	-4)	+4)
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+2)

1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Fundationen bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Pfählung bis unter den höchsten Grundwasserspiegel ist nicht zulässig.

3) In der Zone S list lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.

3.5 Verkehrsanlagen

	Schutzzone		
	S 1	S 2	S 3
- Strassen (unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau)	-	-1)	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	- 1)2)	+
- Bahnlinien	-	-	-
- Bahnhöfe und Güterbahnhöfe	-	-	-
- Flugpisten	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+3)
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln,	siehe 3.1		
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

- 1) Der Bau neuer Strassen und Wege ist in der Zone S 2 grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können durch die kant. Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder mit nur unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 2) Für den bestehenden Weg in der Zone S2 siehe Kapitel 4.
- 3) Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist bewilligungspflichtig.

3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge 1)

	S 1	S 2	S 3
- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+2)
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+2)
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-
- Gewerbliche Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

- 1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in die Kanalisation.

	Schutzzone		
	S 1	S 2	S 3
3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k ²⁾

1) Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

2) In der Zone S 3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

	Schutzzone		
	S 1	S 2	S 3
3.8 Kreisläufe, die dem Wasser oder Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)			
generell	-	-	k ¹⁾

1) Ausgenommen sind Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, welche dem Boden Wärme entziehen oder abgeben (Erdregister), sofern nachgewiesen ist, dass der Untergrund weder setzungs- noch rutschanfällig ist.

	Schutzzone		
	S 1	S 2	S 3
3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten¹⁾			
a) <u>Umschlagplätze</u> ⁴⁾			
- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
° mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m ³ der Klasse 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	+3)
° mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m ³ der Klassen 1 oder 1000 m ³ der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-

b) Rohrleitungen zu Lageranlagen¹⁾

- welche der Wasseraufbereitung dienen	+	+	+
- bis 30 m ³ je Schutzbauwerk	-	-	+ ³⁾

c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen ¹⁾

-	-	-
---	---	---

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (Artikel 9 Absatz 1 VWF), der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 23 Absatz 1 VWF.
- 3) Gemäss Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c VWF.
- 4) Begriffe gemäss Artikel 5 und 6 VWF.

Schutzzone

S 1	S 2	S 3
------------	------------	------------

3.10 Materiallager und Deponien

- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+ ¹⁾	+ ¹⁾
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse ²⁾	-	-	-

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
 - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
 - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

- 2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

Schutzzone

S 1	S 2	S 3
------------	------------	------------

3.11 Materialentnahmen ¹⁾

-	-	-
---	---	---

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grund- und Quellwasserschutz-zonen nicht erlaubt.

3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze ¹⁾	-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau ¹⁾ (nach SN 640'740 - 640'746, SIA 430 und SIA 162/4)

- Generell

- 1) Gemäss „Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau“, Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995.

3.14 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Quellwasserschutzzonen

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den **Zonen S** gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und der kant. Gewässerschutzbehörde ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.

- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der kant. Gewässerschutzbehörde zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Oel jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S 1 und S II in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S 1 und S 2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S 1 und S 2 verboten.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sowie das Auslaufen von Oel oder Benzin sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei (Tel. 032 627 71 11) zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Oelwehr, Schadendienst, Wasserversorgung usw.).
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Nach Art. 70 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 haftet der Verursacher für alle Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschriften entstehen.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Bestandesaufnahme, Kontrolle und Anpassung von Abwasseranlagen

Innerhalb des Schutzzonenperimeters befinden sich, ausser der Fassungsanlagen, keine Hochbauten.

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes hat die Einwohnergemeinde allfällige Abwasserleitungen innerhalb des Schutzzonenperimeters auf Dichtigkeit zu überprüfen und den Reglementsbestimmungen so weit anzupassen, dass möglichst eine gleichwertige Schutzwirkung erreicht wird.

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes hat die Einwohnergemeinde die Entwässerung der Wald- und Feldwege zu prüfen und anzupassen. Es dürfen keine punktförmige (örtliche, lokale) Versickerungen stattfinden. Die Wege sind breitflächig oberflächlich „über die Schulter“ zu entwässern.

Bei den Koordinaten 620.195 / 244.485 befindet sich die kleine ehemalige Griengrube Stalden. Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes hat die Einwohnergemeinde den allfälligen Inhalt (Auffüllung, Unrat u.ä.) dieser Grube festzustellen und allfällige Massnahmen im Sinne des Altlastenkonzept des Bundes zu ergreifen.

Fussweg in S2

Beim Fussweg entlang der Südostgrenze der Schutzzone S2 handelt es sich um eine Wegspur am Waldrand. Er kann in dieser Form beibehalten werden, darf aber nicht zu einem Feld- oder Waldweg ausgebaut werden.

Art. 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil und der Wasserversorgung Mümliswil durch die kantonale Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszonen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls das ordentliche Baubewilligungsverfahren.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Mümliswil - Ramiswil für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglementes zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Quellwasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der zuständigen Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern sie nicht nach dem GSchG, der kantonalen Gesetzgebung oder dem Schweiz. Strafgesetzbuch strafbar sind.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

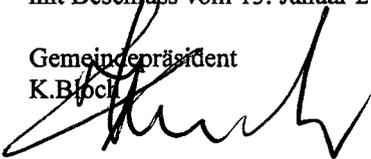
Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "

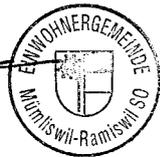
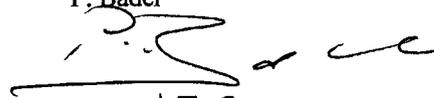
Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil mit Beschluss vom 13. Januar 2000

Gemeindepräsident
K. Bloch



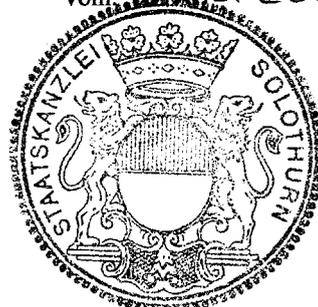
Gemeindeschreiber
P. Bader



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 247

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler



Anhang gemäss Art 3.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 und deren Änderungen
- "Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau" Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1994 mit Korrekturen vom Februar 1995. Vertrieb: LBL, 8315 Lindau.
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau
Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 und deren Änderungen
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992

Eidg. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - Grundwasserschutzzonen (**Totalverbot in S1**, in S2 und S3 gemäss Verzeichnis).
 - Riedgebieten und Mooren
 - Hecken und Feldgehölzen
 - Oberflächengewässern
 - Naturschutzgebieten
 - von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3 m Breite.

- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - an Böschungen von Strassen und Geleisen

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S2) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S3) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.